

BEILAGE 1:



Richtlinien für die Kostenaufstellung und Abrechnung der Mittel

Nur die Kosten, die im Einklang mit diesen Richtlinien verwendet wurden, können von der Aktion im Falle der Bewilligung eines Projekts finanziert werden. Alle Ausgaben im Rahmen der Projekte müssen außerdem im Einklang mit den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geplant und realisiert werden, und die Projektteams sind für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich verantwortlich.

A. Sätze für die Mobilitätskosten

1. Als Mobilitätskosten können folgende Ausgaben geplant und finanziert werden:
 - a. Reisekosten
 - b. Nächtigung/Unterkunft
 - c. Verpflegung
2. Für die Planung und Abrechnung der Reisekosten gelten folgende Bestimmungen (die Kosten werden nur dann erstattet, wenn die Luftlinienentfernung zwischen dem Ort des Reisebeginns und dem Ort des Reiseziels mehr als 100 Km ist¹):
 - a. Im Allgemeinen wird die Busfahrt oder Bahnfahrt 2. Klasse erstattet.
 - b. Bei Reisen mit einer Luftlinienentfernung von mehr als 500 Km (Entfernung zwischen dem Ort des Reisebeginns und dem Ort des Reiseziels)¹ kann ein Flugticket der Economy-Klasse erstattet werden, wobei für die Erstattung des Flugtickets gilt, dass die gesamte Reisedauer (die Anreise zum Flughafen, die Reise vom Flughafen zum Zielort und Wartezeiten an Flughäfen eingerechnet) nachweislich zeitlich kürzer sein muss, als eine Bus-/Zugreise alleine.
 - c. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kilometergeld laut aktuell geltender Vorschrift gewährt werden.
3. Für die Nächtigung gelten folgende Regeln:
 - a. Unterkunftskosten für Reisende² im Rahmen eines von der Aktion geförderten Projekts können nur Anhand vorgelegter Rechnungen finanziert werden, jedoch nur bis zu weiter angegebenen Grenzwerten (unter Buchstaben b. und c.).
 - b. bei Reisen nach oder in Österreich und Reisen in die oder in der Slowakei bis zu 90 EUR/Nacht (inklusive aller Steuern und Abgaben); in begründeten Ausnahmefällen kann die Aktion auch höheren Beitrag leisten, jedoch nicht mehr als 130 EUR/Nacht (diese Ausnahme muss jedoch schon bei Projektbewilligung im Rahmen eines Projekts beantragt werden).
 - c. bei Reisen in die Drittstaaten (außerhalb Österreichs und der Slowakei) bis zu 130 EUR/Nacht finanziert werden.
4. Für die Verpflegung gelten folgende Regeln:

¹ Für das Errechnen der Entfernung benutzen sie den „Distance Calculator“, der im Rahmen des Erasmus+ Programms von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wurde – http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm

² Als Reisende werden hierbei nur die Personen verstanden, die auch Recht auf Verpflegungsgeld wie unter Punkt A haben.

Notiz: Diese Bestimmungen sind geltend für alle Projektanträge und Projekte, die zum Einreichtermin 15. 3. 2024 oder zu einem späteren Einreichtermin gestellt oder bewilligt werden.

- a. Die Projektpartner können folgende Angehensweisen bei der Projektdurchführung anwenden:
 - i. den Reisenden können die Kosten für die Verpflegung (Mahlzeiten) anhand der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Reisekostenerstattung³ zuerkannt werden (geltend für Inlands-, sowie Auslandsreisen), oder
 - ii. im Falle einer Auslandsreise können den Reisenden Tagesstipendien für die Verpflegung in der Höhe von 45 EUR/Kalendertag zuerkannt werden; wenn jedoch der Aufenthalt an einem Kalendertag weniger als 12 Stunden dauert oder während des Aufenthaltes oder der Reise Essen kostenfrei oder im Rahmen einer anderen Leistung (z. B. Frühstück im Preis für Unterkunft inbegriffen) zur Verfügung an einem Kalendertag gestellt wird, soll dieser Stipendienbetrag um 50 % gekürzt werden.
 - b. Wenn es für die Durchführung vom Projekt notwendig ist und die Reise mit einem Treffen (gemeinsame Aktivitäten) der Projektpartner vom Ausland zusammenhängt, kann auch binnenstaatliche Mobilität (d.h. Reisen österreichischer Projektpartner in Österreich, bzw. slowakischer Projektpartner in der Slowakei) gefördert werden. Dabei sind jeweils nur die Sätze für Verpflegung zugelassen, die im Rahmen der jeweils geltenden Regeln über die Reisekostenersätze³ festgelegt sind (bei einer Feststellung der geltenden Reisekostenersatzregelungen ist die Angehörigkeit zu der Projektinstitution entscheidend).
5. Reisen, die in ihrer Art und Weise den Rahmenbedingungen für individuelle Stipendien der Aktion entsprechen, werden im Rahmen der Projekte der Aktion nicht finanziert.

B. Honorare

1. Finanzierung von Honoraren/Gehältern ist in der Regel nicht gestattet.
2. Die Erstattung der Gehälter von Lektoren und Vortragenden ist jedoch in folgenden Fällen unter Berücksichtigung der weiter angegebenen Bedingungen gestattet:
 - a. bei Gastlehrveranstaltungen von Professoren, Dozenten und anderer Universitätslehrenden an der Partnerinstitution, bzw. im Rahmen der Trainings/Sommerschulen kann ein Honorar von maximal 50 EUR/Unterrichtseinheit beantragt werden; falls in Verbindung an die Auszahlung des Gehalts dem Arbeitgeber weitere Kosten anfallen sollten (nämlich gesetzlich bedingte Sozial-, bzw. Krankenversicherung des Arbeitnehmers im Falle eines Arbeitsvertrags), können diese Kosten separat über den Betrag von 50 EUR/Unterrichtseinheit hinaus kalkuliert werden (siehe Punkt B.4);
 - b. Gehälter von Lektoren und Vortragenden sind nur bei den Gastlehrveranstaltungen gestattet, die über die regulären Lehrpläne der Hochschule hinausgehen.

³ Für slowakische Projektteilnehmer bei Reisen in der Slowakei oder bei Reisen ins Ausland gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 283/2002 des Gesetzbuches über die Reisekostenerstattung in der jeweils geltenden Fassung. Für österreichische Projektteilnehmer bei Reisen in Österreich oder bei Reisen ins Ausland gelten die Kostenersätze des § 26 Einkommensteuergesetz und subsidiär die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes in der jeweils geltenden Fassung. Für die Teilnehmer aus Drittstaaten sollen diese Regelungen entsprechend eingesetzt werden.

Notiz: Diese Bestimmungen sind geltend für alle Projektanträge und Projekte, die zum Einreichtermin 15. 3. 2024 oder zu einem späteren Einreichtermin gestellt oder bewilligt werden.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Honorar für eine Aushilfskraft finanziert werden. Solche Honorare dürfen nicht mehr als 5 % der beantragten Finanzierung durch die Aktion betragen.
4. Von der Aktion können auch gesetzliche Abgaben, die dem Arbeitgeber zur Last fallen werden (d. h. Kosten des Arbeitgebers für die gesetzlich festgelegte Sozial-, bzw. Krankenversicherung des Arbeitnehmers im Falle eines Arbeitsvertrags), erstatten werden, die direkt mit der Auszahlung eines Honorars/Gehalts unter B.2 oder B.3 entstanden sind.
5. Wenn die Auszahlung eines Honorars (Gehalts) an eine Person mit den Aktivitäten, für die eine Reise im Rahmen des Projekts notwendig ist, zusammen hängt, können die Aufenthaltskosten (Verpflegung und Übernachtung) bei einer solchen Reise nicht von der Aktion übernommen werden.

C. Andere Kosten

1. Bei allen anderen geplanten Ausgaben (z. B. Unterrichtsmaterialien, Kommunikationskosten usw.), die von der Aktion finanziert werden sollen, muss die Notwendigkeit solcher Ausgaben ausreichend begründet sein und der unmittelbare Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts dargestellt.
2. Wenn bei gemeinsam organisierten Seminaren oder bei Treffen gemeinsame Mahlzeiten kalkuliert und von der Aktion finanziert werden, darf der dafür verwendete Betrag nicht den Tagessatz unter A.4 überschreiten.